

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 1 Stmk. BN 1977 Zielsetzung und Aufgaben

Stmk. BN 1977 - Steiermärkisches Berg- und Naturwachtgesetz 1977

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Zur Unterstützung der Behörden bei der Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes wird eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit der Bezeichnung "Steiermärkische Berg- und Naturwacht" eingerichtet.
- (2) Die Steiermärkische Berg- und Naturwacht hat im Sinne des Abs.1:
- a) in der Bevölkerung Verständnis für die Notwendigkeit des Schutzes der Natur und der Pflege der Landschaft durch Aufklärung zu wecken;
- b) die Natur als Lebensbereich von Menschen, Tieren und Pflanzen vor schädigenden Eingriffen zu schützen;
- c) die Einhaltung aller Gebote und Verbote auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Natur zu überwachen;
- d) die Landes- und Gemeindebehörden in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Pflege und Gestaltung der Landschaft sowie der Heimatpflege zu unterstützen;
- e) geeignete Personen mit den Rechten und Pflichten eines Berg- und Naturwächters und den einschlägigen Rechtsvorschriften und Fachkenntnissen vertraut zu machen, bei den Bezirksverwaltungsbehörden ihre Bestellung zum Berg- und Naturwächter zu beantragen und für ihre Fortbildung zu sorgen.

In Kraft seit 01.09.1977 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(200,0) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\$